

PLANZEICHNUNG - TEIL A - M. 1 : 500

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM § 17 Abs. 1 BauNVO		
BAUGRUNDSTÜCK NUMMER	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
27	0,53	1,3
28	0,53	1,3
29	0,53	1,3
30	0,53	1,3

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERORDNUNG 1990 - Planzfl. 90

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

- I. FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES, 1. ÄNDERUNG § 9 Abs. 7 BauGB
 - MI ART DER BAULICHEN NUTZUNG MISCHEBET § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 6 BauNVO
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 17 BauNVO
 - G.F.Z. GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 17 BauNVO
 - G.R.Z. GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BauNVO
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND § 18 BauNVO
 - TH TRAUFGHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE, BEZOGEN AUF DIE MITTLERE HÖHE DER ANGRENZENDE VERKEHRSFÄHIGE FLÄCHE § 16 Abs. 3 u. 4 BauNVO
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 9 Abs. 23 BauNVO
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 Abs. 3 BauNVO
 - BAULINIE § 23 Abs. 2 BauNVO
 - BAUGRENZE § 23 Abs. 3 BauNVO
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - HAUPTFRICHTUNG
 - SONSTIGE PLANZEICHEN
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB
 - STELLPLÄTZE
 - GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - GEMEINSCHAFTSSTRASSEN
 - MIT GEH- u. FAHR- u. F- UND LETUNGSRECHTEN; L ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT MINDESTDURCHFARTSBREITE IN M UND MIT ANGABE DER BEGÜNSTIGTEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB
 - ABGRENZUNG DER BAUWEISE N § 22 BauNVO ODER AUSSER ABGRENZUNG DER TELBEREICHE INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANES
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORDCHARAKTER**
- KATASTERMÄSSIGE FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZNUMMER
 - KATASTERMÄSSIGE FLURSTÜCKSNUMMER
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - DURCHLAUFENDE NUMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE
 - VERMESSUNGSLINIEN MIT MASSANGABEN
 - STELLPLATZ
 - BAUGEBIETSTELBEREICHE

TEXT-TEIL B-

1. Im Übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen 1.2., 4.1.5., 6., 7., 7.2., 7.3., 7.4., 7.5. & 8.2. der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 37, Az. IV 810a - 312/13 - 605 | 37 | vom 25.02.1988.

SATZUNG DER STADT BAD SEEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN KIRCHSTRASSE / LÜBECKER STR. / WINKLERSGANG
TELBEREICH BAUGRUNDSTÜCKE 27 - 30

Aufgrund des § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 04. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2793) zuletzt geändert durch den Erlassungserlass vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 880) sowie nach § 42 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Februar 1983 (GVBl. S. 6) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 02.03.93, Durchführung des Anzeigenerfahrens gemäß § 9 BauGB und Genehmigung gemäß § 92 Abs. 1 LBO durch den Landkreis des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 - 1. Änderung - Ergänzung - Aufhebung - Teilabhebung für das obige Gebiet, für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B 1 erlassen.

- Verfahrensvermerk**
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.06.92. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der (in) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten am 21.07.92 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 08.12.92 durchgeführt worden.
 3. Die von der Planung bearbeiteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.10.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 4. Die Stadtvertretung hat am 30.05.93 den Entwurf des Bebauungsplanes, 1. Änderung - Ergänzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, 1. Änderung - Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.12.92 bis zum 11.12.92, während folgender Zeiten 08.00 - 12.30 und 13.00 - 16.00 Uhr nach § 7 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die städtische Auslegung ist mit dem Hinweis, auf Bedenken und Anregungen während der Auslegung ist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gemacht werden können, am 29.10.92 in der Segeberger Zeitung, am 30.10.92 in den Lübecker Nachrichten erhältlich bekannt gemacht worden.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 1 - 5 wird hiermit bescheinigt.

BAD SEEBERG, DEN 18.05.1993
BÜRGERMEISTER

6. Der katastermäßige Bestand am 14.04.90 sowie die geometrischen Festlegungen der neuem städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

BAD SEEBERG, DEN 11. MAI 1993
LEITER DES KATASTERAMTES

Dabei haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung in der Zeit vom 11.12.92 bis zum 11.12.92, während folgender Zeiten 08.00 - 12.30 und 13.00 - 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, auf Bedenken und Anregungen während der Auslegung ist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gemacht werden können, am 29.10.92 in der Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten erhältlich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine entsprechende Beteiligung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

7. Die Stadtvertretung hat die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.03.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan 1. Änderung - Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wurde am 02.03.93 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 6 - 8 wird hiermit bescheinigt.

BAD SEEBERG, DEN 18.05.1993
BÜRGERMEISTER

10. Der Bebauungsplan 1. Änderung - Ergänzung ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 27.05.93 dem Landkreis des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 25.06.93, Az. IV 82/1/93, erklärt, daß er keine Veränderungen von Rechtsvorschriften geltend macht, - die während des Besondereverfahrens beachtet werden müssen - Gleichwohl sind die örtlichen Bauvorschriften gem. § 67 Abs. 4 LBO genehmigt worden.

BAD SEEBERG, DEN 03.09.93
STELLV. BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung über den Bebauungsplan 1. Änderung - Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wird hiermit ausgestellt.

BAD SEEBERG, DEN 03.09.93
STELLV. BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigenerfahrens zum Bebauungsplan 1. Änderung - Ergänzung der Genehmigung gem. § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.08.93 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Inhaltserklärung der Vertretung von Verfassern und -Zerfassern sowie von Mitgliedern der Abwägung sowie auf die Rechtschriften (I 3 75 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fällige und Erlasschen von Widerspruchsgesuchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 11.09.93 in Kraft getreten.

BAD SEEBERG, DEN 12.09.93
STELLV. BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

